



**Geschäftsleitungsreglement**  
gültig ab 1. Januar 2010

# Reglement über die Geschäftsleitung (Geschäftsleitungsreglement, GLR)

vom 7. Dezember 2009

## A. Organisation

### Art. 1

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert die operativen Aufgaben der Gemeindeverwaltung an seine Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindegeschreiber und Verwaltungsleiter als Vorsitzendem, dem Leiter Abteilung Finanzen als dessen Stellvertreter sowie dem Bauverwalter.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat überwacht die Arbeit der Geschäftsleitung mittels Einsicht in deren Sitzungsprotokolle sowie durch deren Controllingtätigkeit.

## B. Aufgaben und Kompetenzen

### Art. 2

Die Geschäftsleitung steht der Gemeindeverwaltung vor und ist dem Gemeinderat unterstellt. Sie ist zuständig für die operative Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung.

### Art. 3

Die Geschäftsleitung ist befugt, im Rahmen ihrer Tätigkeit Anträge an den Gemeinderat zu richten. Sie nimmt in eigenem Ermessen zu Anträgen an den Gemeinderat Stellung.

### Art. 4

Die Geschäftsleitung

- a) steuert die Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse;
- b) unterstützt die Verwaltung bei der Berücksichtigung politischer Aspekte operativer Entscheide;
- c) koordiniert abteilungsübergreifende Geschäfte und bestimmt die federführende Stelle;
- d) schlichtet bei verwaltungsinternen Meinungsverschiedenheiten, sucht nach einvernehmlichen Lösungen und entscheidet im Interesse der Gesamtverwaltung;
- e) ist zuständig für die Personalrekrutierung und stellt dem Gemeinderat Antrag über die Personalplanung und Anstellung von Mitarbeitenden;
- f) zieht bei der Rekrutierung von Abteilungsleitern den Gemeindeammann in den Personalgewinnungsprozess mit ein;
- g) kann Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte als Unterstützung zur Entscheidungsfindung beiziehen;
- h) überprüft laufend die geltenden Organisationsstrukturen der Gesamtverwaltung.

#### Art. 4a

Der Gemeinderat delegiert der Geschäftsleitung nachfolgende Kompetenzen zum Entscheid:<sup>1</sup>

- a) Durchfahrtsbewilligungen für Waldstrassen.
- b) Sanierungsfristen für Feuerungsanlagen.
- c) Abschluss Sozialhilfedossiers.
- d) Vergütungen Wochenbettpflege.
- e) Terminplanung Gemeindeversammlungen.
- f) Revision bzw. Weiterführung von Sozialhilfe sowie Bevorschussung und Inkasso von Kinderalimenten.
- g) Bussen gestützt auf das Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen.<sup>2</sup>
- h) Strassenaufbruchbewilligungen.
- i) Benützung von öffentlichem Grund für Anlässe.
- j) Zuteilung von Hausnummern.
- k) Verrechnung von Wasserzinsen an Nachbargemeinden.<sup>3</sup>
- l) Beschluss über Begrünungskostenbeiträge.<sup>4</sup>
- m) Sponsoring „Grittibänz“ für Chlauslauf.<sup>5</sup>
- n) Beiträge für Bienenhaltung.<sup>6</sup>
- o) Meldungen betreffend die Wirtetätigkeit.<sup>7</sup>
- p) Bewilligungserteilung Routenplan für Räbeliechtliumzug der Schule.<sup>8</sup>
- q) Weiterverrechnung von Einsatzkosten der Feuerwehr Rohrdorf.<sup>9</sup>
- r) Bewilligungserteilung für Quartierfeste.<sup>9</sup>
- s) Benützung der Sportwiese durch den FC Fislisbach.<sup>9</sup>
- t) Bewilligung Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen.<sup>10</sup>
- u) Strafbefehle gestützt auf Rapporte der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal.<sup>11</sup>

#### Art. 4b

Der Gemeinderat delegiert der Geschäftsleitung nachfolgend genannte Antragskompetenzen an den Ressortvorsteher Finanzen, der abschliessend entscheidet:<sup>12</sup>

- a) Nachlassdividenden bis CHF 10'000.
- b) Steuererlass bis CHF 5'000.

#### Art. 4c

Der Gemeinderat delegiert der Geschäftsleitung nachfolgend genannte Antragskompetenzen an den Ressortvorsteher Kultur, der abschliessend entscheidet:<sup>13</sup>

- c) Einmalige Beiträge an Anlässe oder Vereine bis CHF 500, limitiert auf ein jährliches Kostendach von CHF 3'000.
- d) Neue wiederkehrende Beiträge an Anlässe und Vereine bis CHF 500.

---

<sup>1</sup> Kompetenzdelegation gemäss § 39 Gemeindegesetz (GG)

<sup>2</sup> Delegation mit Gemeinderatsentscheid vom 17. Dezember 2012

<sup>3</sup> Delegation mit Gemeinderatsentscheid vom 28. Januar 2013

<sup>4</sup> Delegation mit Gemeinderatsentscheid vom 7. April 2014

<sup>5</sup> Delegation mit Gemeinderatsentscheid vom 28. April 2014

<sup>6</sup> Delegation mit Gemeinderatsentscheid vom 17. November 2014

<sup>7</sup> Delegation mit Gemeinderatsentscheid vom 29. Februar 2016

<sup>8</sup> Delegation mit Gemeinderatsentscheid vom 31. Oktober 2016

<sup>9</sup> Delegation mit Gemeinderatsentscheid vom 12. Juni 2017

<sup>10</sup> Delegation mit Gemeinderatsentscheid vom 19. Februar 2018

<sup>11</sup> Delegation mit Gemeinderatsentscheid vom 11. Juni 2018

<sup>12</sup> Kompetenzdelegation gemäss § 39 GG

<sup>13</sup> Kompetenzdelegation gemäss § 39 GG

## Art. 5

Die Geschäftsleitung beantragt jährlich im Rahmen des Voranschlags die für das kommende Jahr benötigten finanziellen Mittel.

## Art. 6

Die Geschäftsleitung ist für ein wirksames Controlling verantwortlich. Sie erstattet dem Gemeinderat darüber periodisch Bericht.

## Art. 7

Die Geschäftsleitung informiert den Gemeinderat und das Personal regelmässig über geplante Vorhaben, über die gefassten Beschlüsse sowie über ihre Tätigkeit.

## C. Einberufung

### Art. 8

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung nimmt dessen Stellvertreter innerhalb der Gemeindeverwaltung für die Dauer seiner Abwesenheit Einsitz in die Geschäftsleitung, mit allen Rechten und Pflichten.

## D. Beschlussfassung

### Art. 9

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn sie vollzählig ist. Die Entscheidungen werden durch einfaches Mehr bestimmt. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

### Art. 9a

Die Geschäftsleitung zeichnet mit Einzelunterschrift durch den Vorsitzenden.

## E. Inkrafttreten

### Art. 10

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Änderungen treten per 1. März 2012 in Kraft.<sup>14</sup>

Die Änderungen treten per 1. September 2012 in Kraft.<sup>15</sup>

Die Änderungen treten per 1. Januar 2013 in Kraft.<sup>16</sup>

Die Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Art. 4a, 4b, 9a durch Beschluss des Gemeinderates vom 20. Februar 2012

<sup>15</sup> Art. 4a lit. l) und Art. 4c durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 27. August und 10. September 2012

<sup>16</sup> Art. 4a lit. f) und h) werden ersetzt sowie lit. l) gestrichen

<sup>17</sup> Art. 4a lit. k) bis n)

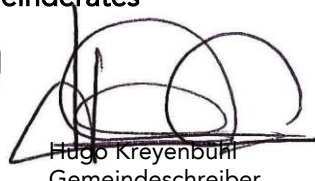
Die Änderungen treten per 1. März 2016 in Kraft.<sup>18</sup>  
Die Änderungen treten per 1. Dezember 2016 in Kraft.<sup>19</sup>  
Die Änderungen treten per 1. Juni 2017 in Kraft.<sup>20</sup>  
Die Änderungen treten per 1. März 2018 in Kraft.<sup>21</sup>  
Die Änderungen treten per 11. Juni 2018 in Kraft.<sup>22</sup>

Niederrohrdorf, 11. Juni 2018

**Namens des Gemeinderates**



Gregor Naei  
Gemeindeammann



Hugo Kreyenbühl  
Gemeindeschreiber

---

<sup>18</sup> Art. 4a lit. o)

<sup>19</sup> Art. 4a lit. p)

<sup>20</sup> Art. 4a lit. q) bis s)

<sup>21</sup> Art. 4a lit. t)

<sup>22</sup> Art. 4a lit. u)